



Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn  
Industriestrasse 78  
4600 Olten

Telefon: 062 311 86 66  
E-Mail: [opferberatung@ddi.so.ch](mailto:opferberatung@ddi.so.ch)

[opferhilfe.so.ch](http://opferhilfe.so.ch)

**Zu beachten:** Diese Zusammenstellung der Rechte von Opfern in Strafverfahren ist nicht abschliessend.

## Opferrechte ohne Beteiligung als Privatklägerin oder Privatkläger

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, haben Sie im Strafverfahren spezielle Rechte:

- Sie können sich bei allen Befragungen zur moralischen Unterstützung von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Diese darf nicht als Zeugin/Zeuge in Frage kommen. Sie darf während der Befragung/Verhandlung nichts sagen. Sie können sich aber in einer Pause mit der Vertrauensperson beraten.
- Sie können verlangen, dass während des gesamten Strafverfahrens keine direkte Begegnung mit der beschuldigten Person stattfindet (dies beinhaltet auch zufällige Begegnungen im Korridor des Amtsgebäudes). Nur in Ausnahmefällen wird davon abgewichen. Da die beschuldigte Person aber Anspruch auf rechtliches Gehör hat, kann es sein, dass sie per Videoübertragung in einem anderen Raum an einer Einvernahme von Ihnen teilnimmt. Die Anwältin/der Anwalt der beschuldigten Person hat das Recht, bei einer Einvernahme des Opfers dabei zu sein.
- Mit Ihrer Zustimmung kann die Beratungsstelle Opferhilfe in die Akten der Strafverfolgungsbehörden Einsicht nehmen.
- Ihnen werden folgende Informationen zugestellt:
  - Einstellungsbeschluss  
(Wenn es nicht genug Beweise für eine Anklage gibt.)
  - Anklageschrift  
(Dies sind die Beweise, welche die Staatsanwaltschaft bei Gericht einreicht und die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe.)
  - Strafbefehl  
(In gewissen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Strafe selber aussprechen. In der Regel ist dies eine Geldbusse. Mittels Strafbefehl kann das Strafverfahren beendet werden, ohne dass es vor ein Gericht geht.)
- Sie können bei der Staatsanwaltschaft beantragen, dass Sie über das Urteil informiert werden.
- Sie können beantragen, dass die Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird, vorausgesetzt, Sie können schutzwürdige Interessen geltend machen. Das Gericht muss Ihren Antrag allerdings nicht bewilligen. Schutzwürdige Interessen können z. B. bei Strafverfahren gegen die sexuelle Integrität vorliegen.

- Mit einem schriftlichen Gesuch können Sie verlangen, dass Sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:
  - Zeitpunkt des Strafantritts der verurteilten Person;
  - wo und wie die Strafe abgesessen wird;
  - bedingte oder definitive Entlassung;
  - Flucht einer verurteilten Person und deren Beendigung.

### **Zusätzliche Opferrechte als Privatklägerin oder Privatkläger**

- Sie müssen sich bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft konstituieren. Da Sie nicht im Voraus über den Zeitpunkt des Abschlusses informiert werden, ist es ratsam, nicht zu lange mit der Konstituierung als Privatklägerin oder als Privatkläger zu warten (einige Wochen). Diese Erklärung sollte schriftlich erfolgen.
- Sie können Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung = Schmerzensgeld) geltend machen. Den Ihnen entstandenen Schaden müssen Sie mit Quittungen/Rechnungen belegen können. Bewahren Sie deshalb alle Belege gut auf.
- Sie können bei der Staatsanwaltschaft die Akten einsehen.
- Sie können Beweisanträge einreichen (z. B. die Befragung weiterer Zeugen) und sich zum Verfahren äussern.
- Sie können einen Einstellungsbeschluss anfechten.
- Sie werden über den Gerichtsentscheid informiert und können diesen anfechten soweit er Ihre Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.
- Als Privatklägerin oder Privatkläger haben Sie die Pflicht, am Gerichtsprozess teilzunehmen.

### **Zusätzliche Rechte von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität**

- Sie haben das Recht, Fragen über den ganz persönlichen, intimen Bereich nicht zu beantworten (z. B. über Ihr sexuelles Vorleben, persönliche Neigungen, aber auch in Bezug auf die Straftat selber). Zu bedenken ist, dass dadurch der Beweis der Straftat schwieriger werden kann.
- Sie können verlangen, dass Sie bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft durch eine Person des gleichen Geschlechts befragt werden und dass wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts im Gericht sitzt. Ebenso können fremdsprachige Opfer verlangen, dass die Übersetzung der Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts erfolgt.

### **Zusätzliche Rechte von Kindern als Opfer**

(Gilt für Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht 18 Jahren alt sind.)

- Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich durch eine zu diesem Zweck ausgebildete Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person zu erfolgen.
- Die Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.
- Die Befragung wird per Video aufgezeichnet. (Davon kann bei bestimmten Delikten abgesehen werden).
- Kinder dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden (oft nur ein Mal).
- Wenn von einer schweren psychischen Belastung des Kindes auszugehen ist, darf es nicht zu einer Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person kommen. Die beschuldigte Person und ihre Verteidigerin/ihr Verteidiger können dann nur über die befragende Person Fragen stellen.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht 15 Jahre alt sind, werden als Auskunftspersonen befragt und sind nicht zur Aussage verpflichtet.

**Weitere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Kostenlos und vertraulich!**